

Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 35 11  
info.tba@be.ch  
www.be.ch/tba

Merkblatt vom 26.10.2022

# Einleitung von Regenwasser in Gewässer

## Ausgangslage

Der Bau einer Regenwassereinleitung in ein öffentliches Gewässer bedingt eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmenbewilligung. Einerseits stellt die Einleitestelle einen Eingriff in die Gewässerböschung dar, welche in Zukunft zu höheren Unterhaltskosten führen kann, andererseits kann sich die eingeleitete Wassermenge negativ auf das Gewässer, den Wasserbau oder die Hochwassersicherheit auswirken. Dieses Merkblatt zeigt, was bei der Planung zu beachten ist, um die Ausnahmenbewilligung zu erhalten.

## Bagatellfall-Prüfung

Nicht jede Einleitung hat aus Sicht Wasserbau einen relevanten Einfluss auf das aufnehmende Gewässer. Der Einfluss hängt von der Einleitmenge (und damit von der entwässernden Fläche) und der Grösse bzw. der Anfälligkeit des aufnehmenden Gewässers (Vorfluter) für Hochwasser ab.

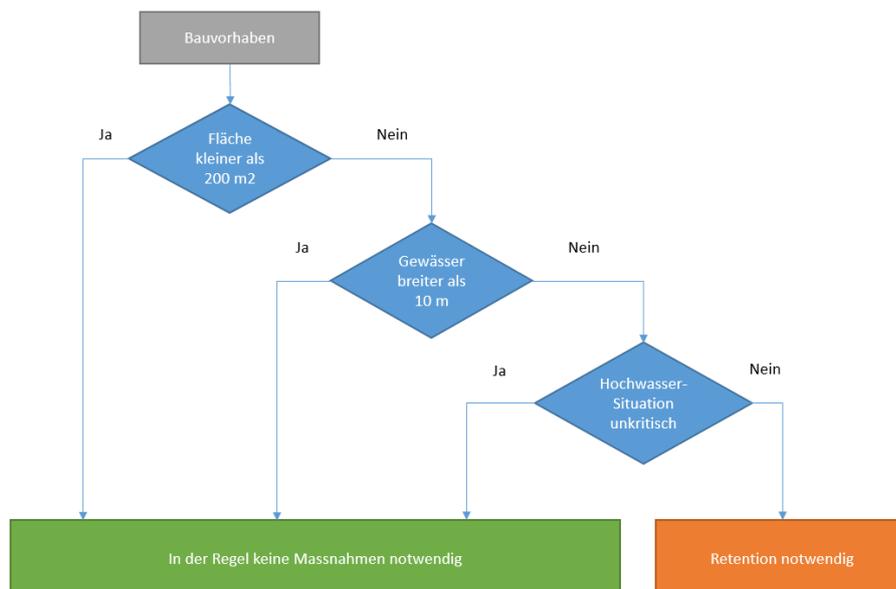


Abbildung 1: Ablauf Bagatellfallprüfung

Die entwässernde Fläche (Dach, Vorplätze, Strassenfläche) und die Breite des Vorfluters können Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen selbst ermitteln. Um eine Einschätzung zur Hochwassersituation zu erhalten nehmen sie Kontakt [zum zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts](#) auf.

## Dimensionierung der Retention

Für die Fälle, wo Retentionsmassnahmen notwendig sind zeigt Abbildung 2 die maximal zulässige Einleitmenge und das umzusetzende Retentionsvolumen:

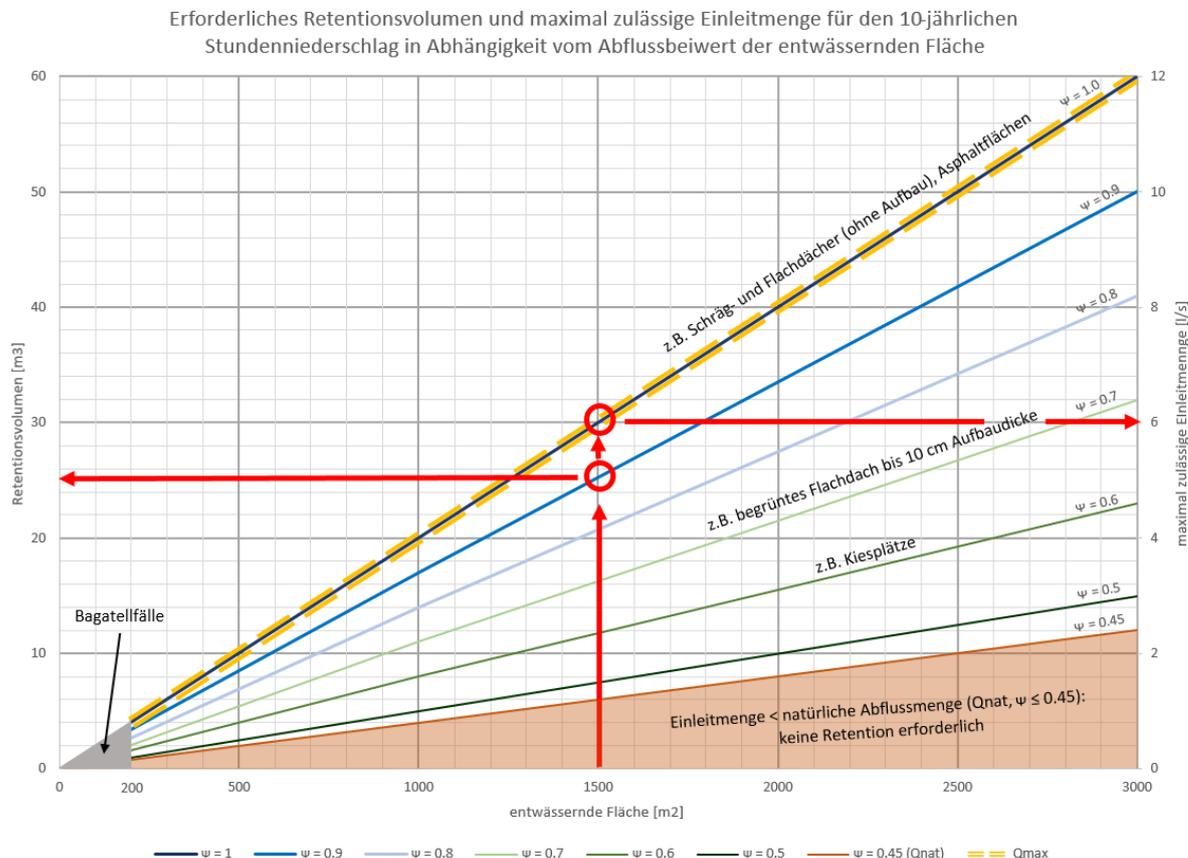


Abbildung 2: Retentionsvolumen und maximal zulässige Einleitmenge abhängig von der zu entwässernden Fläche

**Lesebeispiel:** Ein Vorhaben mit einer neu zu entwässernden Fläche von **1500 m<sup>2</sup>**, die einen Abflussbeiwert  $\psi$  von 0.9 aufweist, benötigt ein Retentionsbecken mit einem Volumen von **25 m<sup>3</sup>**.

Die maximal zulässige Einleitmenge (unabhängig von  $\psi$ ) beträgt **6 l/s**.

Werte aus Teilflächen mit verschiedenen  $\psi$ -Werten (z.B. Dach und Kiesplatz) können addiert werden.

Flächen mit einem  $\psi$ -Wert von 0.45 und darunter (z.B. begrünte Flachdächer mit entsprechend grosser Aufbaudicke) müssen nicht berücksichtigt werden.

### Hinweise

- Regenwasser sollte in erster Priorität versickert werden. Eine Einleitung ist nur zulässig, wenn eine Versickerung nicht möglich ist. Dieser Nachweis ist dem Baugesuch beizulegen.
- Die Einleitung von zusätzlichem Wasser in bestehende Leitungen benötigt keine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung. Eine Retention gemäss Merkblatt wird jedoch empfohlen.
- Das Merkblatt berücksichtigt nur die Hochwassergefährdung. Es ist möglich, dass aus Gewässerschutzüberlegungen umfangreichere Massnahmen gefordert werden.
- Das Tiefbauamt prüft nicht, ob die gewählte Regenwasserentsorgung mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) übereinstimmt. Diese Prüfung ist Sache der Gemeinde.
- Wenn aussergewöhnliche Verhältnissen vorliegen kann im Einzelfall vom aufgezeigten Vorgehen abgewichen werden.